



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Umgestaltung der Generalkommissionen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zur Umgestaltung der Generalkommissionen



eit in der vorigen Tagung des Abgeordnetenhauses der Abgeordnete Herold einen Antrag auf Umgestaltung der Generalkommissionen eingebracht hat, haben sich immer weitere Kreise mit der Frage, ob und wie die General- und Spezialkommissionen umzugestalten seien, beschäftigt, und sind immer mehr Stimmen laut geworden, die die jetzigen Zustände kritisch würdigen und Vorschläge zu ihrer Änderung machen. Es kann das nur als eine erfreuliche Erscheinung bezeichnet werden; denn es handelt sich hierbei doch um eine Behörde, die, wenn sie richtig eingerichtet wird, von dem größten Einfluß auf die ländlichen Verhältnisse sein wird. Diese Stimmen können aber nur dadurch Bedeutung gewinnen, daß ihnen auch entgegengesetzte Auffassungen gegenüberreten und sowohl etwaige Unrichtigkeiten berichtigen, als auch Bedenken gegen die gemachten Vorschläge geltend machen. Das ist im vorliegenden Falle von besonderer Wichtigkeit, weil dabei eine Gesetzgebung in Betracht kommt, die in besonders hohem Maße verwickelt und darum weiten Kreisen unbekannt ist, sodaß nur wenig Leser imstande sein werden, sich selbst ein zutreffendes Urteil zu bilden und die Unrichtigkeiten und Schwächen des ihnen Vorgetragenen zu erkennen. Nachdem in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Januar dieses Jahres der Landwirtschaftsminister selbst erklärt hat, daß von seinem Standpunkt und vom Standpunkte der landwirtschaftlichen Verwaltung aus ein Bedürfnis anerkannt werde, die Generalkommissionen in anderer Weise zu organisieren, steht zu erwarten, daß mit der Lösung dieser Aufgabe jetzt Ernst gemacht werden wird; ein Eingehn auf sie dürfte somit jetzt besonders zeitgemäß sein.

Die meisten bekannt gewordenen Kritiken und Vorschläge knüpfen an den Antrag Herolds an. Vorweg möge darum bemerkt werden, daß dieser Antrag bei seiner ersten Beratung im Plenum in eine besondere Kommission verwiesen worden ist. Diese hat ihn in mehreren Sitzungen durchberaten, hierüber schriftlich Bericht erstattet und beschlossen, dem Plenum folgende Resolution zur Annahme zu empfehlen: „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Organisation und das Verfahren der Generalkommissionen auf folgenden Grundlagen anderweit zu gestalten: 1. Zur Herbeiführung eines festern Zusammen-

hangs der Generalkommissionen mit der allgemeinen Landesverwaltung sind die Generalkommissionen, unter Abänderung der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, den Oberpräsidenten in der Weise zu unterstellen; daß diesen ein maßgebender Einfluß auf den Gang der Geschäfte gesichert wird. 2. Es ist für die Bearbeitung der den Generalkommissionen auf dem Gebiete der innern Kolonisation und der Landesmelioration bereits überwiesenen und der ihnen auf diesem und ähnlichen Gebieten der Landeskultur noch weiter zu überweisenden Aufgaben eine diesen Aufgaben entsprechende Vermehrung der meliorationstechnisch gebildeten Beamten, sowie eine Mitwirkung gewählter Laien mit entscheidender Stimme in den Kollegien vorzusehen. 3. Im übrigen bewendet es bei dem bisherigen Verfahren mit der Maßgabe, daß den unter Zuziehung von Laien kollegialisch auszubildenden Spezialkommissionen eine größere Selbständigkeit beizulegen und ihnen in möglichst weitem Umfange die auf mündliche Verhandlung zu treffende Entscheidung erster Instanz zu übertragen ist."

Bevor aber das Plenum in eine Beratung des Berichts eintreten und Stellung dazu nehmen konnte, trat der Schluß des Landtags ein. In der gegenwärtigen Tagung ist nun diese Resolution als selbständiger Initiativantrag — diesmal von dem Abgeordneten von Arnim und Genossen eingebracht worden. In der Sitzung vom 30. Januar ist sie in erster Lesung zur Beratung gekommen, wobei der Landwirtschaftsminister die schon mitgeteilte Erklärung abgab, und demnächst ist sie in eine Kommission verwiesen worden.

Aus dem Berichte der vorjährigen Kommission geht nun hervor, daß sowohl über die Notwendigkeit einer Reorganisation der Generalkommissionen überhaupt, als namentlich über die Art und Weise, wie diese zu erfolgen habe, die verschiedensten Auffassungen herrschten. Zu verwundern ist es ja freilich nicht, wenn die Meinungen so sehr auseinander gingen, denn unsers Wissens gehört weder der Kommission noch dem Abgeordnetenhaufe selbst auch nur ein einziges Mitglied an, das mit der Thätigkeit der Generalkommissionen, wie sie sich in neuerer Zeit entwickelt hat, und mit der ihr zu Grunde liegenden Spezialgesetzgebung genauer vertraut, insbesondre auch in den völlig verschiednen Arbeitsgebieten des Ostens und des Westens gleichmäßig bewandert gewesen wäre. Die Regierungskommissare hatten sich aber lediglich abwartend verhalten und sich darauf beschränkt, die Abänderungsvorschläge der Kommissionsmitglieder für einzelne Punkte als unausführbar zu bezeichnen. Wenn trotz alledem die Kommission nicht von der Forderung der Umgestaltung der Generalkommissionen Abstand genommen hat, so kann man sich das nur dadurch erklären, daß sie zwar von der Notwendigkeit dieser Maßregel überzeugt, aber nicht in der Lage war, selbst Einzelheiten dieser Umgestaltung als wünschenswert zu bezeichnen. Sie ist sich dessen auch sehr wohl bewußt gewesen und hat sich ausgesprochenermaßen auf den Standpunkt gestellt, daß sie nur einige große leitende Gedanken zu geben habe, der Staatsregierung aber überlassen müsse, daraufhin einen Gesetzentwurf auszuarbeiten.

Die Hoffnung, daß eine erneute Beratung im Plenum eine größere Klärung herbeiführen werde, ist nun freilich nicht in Erfüllung gegangen, wohl aber

haben die Verhandlungen vom 30. Januar die Behandlung der Angelegenheit in ganz neue Bahnen gelenkt. Sie haben nämlich Klarheit darüber geschafft, daß erst festgestellt werden muß, welche Arbeiten den neu einzurichtenden Behörden übertragen werden sollen, und daß erst dann ihre Gestaltung und ihr Verfahren beschlossen werden kann. Hierdurch hat aber selbstverständlich der vorjährige Kommissionsbericht seine Bedeutung durchaus nicht verloren, und es ist nicht überflüssig, jetzt noch an ihn anzuknüpfen und auf einige der Angriffe gegen die darin vertretenen Ansichten näher einzugehen.

Zunächst ist die Tragweite der Nummer 1 der Resolution mehrfach insofern verkannt worden, als man behauptet hat, die Erfüllung der darin enthaltenen Forderung werde keine wesentliche Änderung des Bestehenden bringen. Und doch liegt gerade in diesem Punkte eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Forderung der Resolution! Die Generalkommissionen stehen jetzt bekanntlich unmittelbar unter dem Landwirtschaftsminister. Zwar sollen die Oberpräsidenten ihre Verwaltung im ganzen beobachten und auf etwaige Mängel und Unregelmäßigkeiten aufmerksam machen, auch solche nach Befinden auf eigne Verantwortlichkeit sofort abstellen. Ferner werden auch die Berichte der Generalkommissionen, die Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen oder Anstellung, Entlassung oder Pensionierung von Beamten betreffen, sowie alle Berichte, die der Oberpräsident hierzu besonders bezeichnet, unter Umschlag an ihn gesandt und von ihm befördert, und Bescheide des Ministers gelangen darauf in derselben Art an den Oberpräsidenten zurück. Ebenso hat auch der Oberpräsident Beschwerden über Verfügungen der Generalkommission, die bei ihm eingehen, anzunehmen und zu prüfen, und insofern sie begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken, die Abhilfe aber durch die Behörde selbst zu fordern, die zwar seine Entscheidung gehörig zu vollziehen hat, aber befugt ist, von ihren Bedenken dagegen dem Minister Anzeige zu machen. Es bedarf aber keiner weitem Ausführung, daß diese Befugnisse dem Oberpräsidenten keinen Eingriff in die Einzelheiten der Verwaltung erlauben, ja daß diese Anordnungen nicht einmal ausreichen, ihn mit der Geschäftsführung der Generalkommission auf dem Laufenden zu halten und ihm einen irgendwie nennenswerten Einfluß auf deren Thätigkeit zu gewähren. In der Praxis kümmern sich deshalb auch die Oberpräsidenten herzlich wenig um die Generalkommissionen. Die Folge dieser Organisation ist, daß diese Behörden eine ziemlich isolierte Stellung einnehmen. Sie gehen mit den übrigen Behörden der Staatsverwaltung nur insoweit Hand in Hand, als es ihnen gerade paßt, wo das aber nicht der Fall ist, handeln sie lediglich nach ihrem eignen Ermessen und vielleicht sogar ohne Rücksicht auf andre Interessen. Bei der Art der ihnen obliegenden Geschäfte ergeben sich hieraus natürlich manche Mißstände. Ihre Hauptaufgabe sind nämlich die Gemeinheitsteilungen und die wirtschaftlichen Zusammenlegungen der Feldmarken, im Osten der Monarchie außerdem auch noch die Begründung von Rentengütern. Die Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen bezwecken, den beteiligten Grundbesitzern die von ihnen seither an verschiedenen Stellen besessenen zerstreuten Grundstücke durch einen — auch gegen den Willen der Einzelnen erzwingbaren — Austausch in

einigen wenigen, wirtschaftlich gestalteten Plänen zusammenzulegen und bei dieser Gelegenheit ausreichende Wege und Wasserzüge zu beschaffen. Das Rentengutsverfahren hat hauptsächlich die Aufteilung großer Güter in kleinere Besitzungen (ebenfalls unter Schaffung der erforderlichen Wege und Gräben) und deren Verkauf als Rentengüter zum Gegenstande. Beide Verfahren bringen eine gewaltige Umwälzung in den ihnen unterworfenen Feldmarken mit sich und machen, da die Behörde alles zu thun hat, die durch ihr Eingreifen bewegten Verhältnisse wieder zur Ruhe zu bringen und völlig geordnete Verhältnisse zu schaffen (die z. B. ebensogut für die Berichtigung des Katasters und Grundbuchs, wie für den Wege- und Grabenbau, Meliorationen usw. zu sorgen hat), eine große Zahl wichtiger Entschlüsse und Entscheidungen notwendig. Diese aber hat sämtlich die Generalkommission zu treffen, die zu dem Zweck im Laufe eines bei ihr anhängigen Verfahrens an die Stelle aller sonst zuständigen ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt. Da nun die Generalkommission, die mit keiner eignen Initiative ausgestattet ist, immer nur auf Anrufen der Beteiligten thätig wird, mithin immer nur für einzelne Feldmarken aber selten für große aneinandergrenzende Gebiete zuständig ist, so liegt die Gefahr nahe, daß die von ihr für diese zerstreuten Feldmarken getroffenen Maßregeln den Plänen und Anordnungen der ordentlichen Behörden in den Nachbarfeldmarken nicht entsprechen, und daß sich die Verschiedenheit von Verwaltungsgrundsätzen unangenehm bemerkbar macht. Eine Ausgleichung solcher Verschiedenheiten stößt aber, da es an einer ausreichend fachkundigen gemeinschaftlichen höhern Provinzialinstanz fehlt, auf große Schwierigkeiten. Leider hat sich infolgedessen in der Praxis vielfach ein gewisser Gegensatz zwischen den Generalkommissionen und den übrigen Verwaltungsbehörden ausgebildet, der zum Teil darauf zurückgeführt werden muß, daß die letztgenannten es als einen Eingriff in ihre Rechte ansehen, wenn die Generalkommissionen in den ihrer Bearbeitung unterliegenden Sachen die sonst den andern obliegenden obrigkeitlichen Befugnisse ausüben, zum Teil aber auch darauf, daß die Generalkommissionen bei ihrer nahezu unbegrenzten Machtbefugnis nicht immer auf andre Behörden die nötige Rücksicht nehmen.

Diese Gegensätze auszugleichen, den Generalkommissionen ihre isolierte Stellung zu nehmen und sie in die übrige Verwaltung enger einzugliedern ist der Zweck des ersten Teils der Resolution. Ihr Schwerpunkt liegt darin, daß den Oberpräsidenten ein maßgebender Einfluß auf den Gang der Geschäfte gesichert werden soll. Mit voller Absicht ist aber nicht genauer angegeben, wie das geschehn solle; mit der gewählten Fassung sollte zugleich auch dem Wunsche derer Rechnung getragen werden, die eine Organisation wünschen, die es ermöglicht, den Generalkommissionen auch neue Aufgaben zu überweisen. Der jetzige Zustand, wonach sich die Generalkommissionen, denen jetzt einzelne Landeskulturangelegenheiten zum größten Teil überwiesen sind, um die Landeskultur im allgemeinen nicht zu kümmern haben, die Regierungen aber, denen diese Fürsorge obliegt, sie nicht in ausreichendem Maße zu leisten vermögen, weil ihnen die ausreichende Übersicht für die Förderung der Landeskultur nach einheitlichen Grundlagen abgeht, sie auch nicht in genügendem Maße über die

hierzu vorgebildeten Beamten verfügen, wird in weiten Kreisen nicht für befriedigend erachtet. Daß aber den Generalkommissionen bei ihrer jetzigen veralteten Einrichtung und ihrem den modernen Anschauungen so sehr widersprechenden Verfahren neue Geschäfte zugeteilt werden würden, ist bei der Unbeliebtheit, deren sie sich leider — allerdings nicht immer aus rein sachlichen Gründen, wie aus den verschiedenen Beurteilungen in den verschiedenen Provinzen hervorgeht — erfreuen, so gut wie ausgeschlossen. Das hat sich noch vor wenig Jahren bei der Einführung des Auerbenrechts in Westfalen gezeigt, wo man dazu besondere Behörden geschaffen hat, obgleich für das ganz ähnliche Auerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern die Generalkommissionen die zuständigen Behörden sind. Eine Überweisung neuer Geschäfte ist nur zu erwarten, wenn der Oberpräsident als der Beamte, dem für die Bedürfnisse seiner Provinz eine richtige Beurteilung der Landeskulturaufgaben zugemutet werden kann, ihnen gegenüber ebenso maßgebend ist, wie für die andern Verwaltungsbehörden in der Provinz; denn nur dadurch können die in den Lokalinstanzen etwa entstandenen Meinungsverschiedenheiten ausgeglichen und die Einheit der Verwaltung gesichert werden. Ob das nur dadurch zu ermöglichen ist, daß, wie von einer Seite vorgeschlagen wurde, eine besondere Abteilung bei dem Oberpräsidium eingerichtet würde, oder ob die jetzige Organisation der Generalkommissionen beibehalten werden kann und nur die Dienstaufsicht der Oberpräsidenten verstärkt wird, oder ob noch eine andre Einrichtung möglich ist, ist unentschieden gelassen worden.

Mit dem ersten Teil der Resolution ist also nicht mehr und nicht weniger gesagt, als daß die Schaffung einer Landeskulturbehörde erwogen werden soll. Daß das die Absicht war, geht sowohl aus den Beratungen des Plenums, als aus den Verhandlungen der Kommission selbst, wie auch endlich aus dem zweiten Teil der Resolution hervor, wo ausdrücklich von den der Generalkommission auf dem Gebiete der innern Kolonisation und Landesmelioration schon überwiesenen und den ihr auf diesem und ähnlichen Gebieten der Landeskultur noch weiter zu überweisenden Aufgaben die Rede ist. Der erste Teil der Resolution berührt somit eine Frage, die von der größten Bedeutung ist, und es ist geradezu auffallend, daß das verkannt worden ist.

Die beiden andern Teile der Resolution machen einen Unterschied zwischen den sogenannten alten und den neuen Aufgaben der Generalkommission. Zu den neuen Aufgaben werden die innere Kolonisation und die Landesmelioration, sowie alle die Angelegenheiten gerechnet, die ihnen auf dem Gebiete der Landeskultur in Zukunft noch überwiesen werden sollen, wobei die Gebiete des niedern Meliorationswesens und der Wasserwirtschaft überhaupt, das Fideikommiß- und das Ansiedlungswesen genannt worden sind; zu den alten Aufgaben gehören alle übrigen Geschäfte der Generalkommissionen, unter anderm also die Separations-, Zusammenlegungs- und Ablösungssachen, die Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen, die Regulierung der Vertretung und Verwaltung für die aus einem Auseinanderetzungsverfahren herrührenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten u. dgl. m. Für die neuen Aufgaben — aber nur für diese — soll nun nach dem zweiten Absatz der Resolution eine „diesen

entsprechende Vermehrung der meliorationstechnisch gebildeten Beamten, sowie eine entscheidende Mitwirkung von Laien“ vorgesehen werden. Diese Fassung ist allerdings nicht sehr glücklich gewählt und entspricht wohl nicht ganz den eigentlichen Absichten der Kommission. Wenigstens heißt es in ihrem Bericht: „Nebenbei aber müsse darauf Bedacht genommen werden, bei den Generalkommissionen eine ihren erweiterten Zielen entsprechende Vermehrung der meliorationstechnisch gebildeten Beamten vorzusehen.“ Es war hiernach wohl kaum die Absicht, nur eine Vermehrung der jetzt schon vorhandenen Meliorationstechniker anzuregen, sondern es sollte offenbar ihre erweiterte und entscheidendere Mitwirkung — nach den jetzt geltenden Vorschriften haben sie im Kollegium der Generalkommission nur eine beratende, aber keine entscheidende Stimme — in Vorschlag gebracht werden, und außerdem dachte man auch wohl an andre Techniker im Gegensatz zu den Juristen. Andernfalls wäre nicht zu verstehn, wie für andre „Ziele,“ z. B. Fideikommiß- oder Ansiedlungssachen, meliorationstechnisch gebildete Beamte von Nutzen sein könnten.

Soll aber nur für die neuern Aufgaben eine Änderung der Generalkommissionen eintreten, so ergibt sich von selbst, daß für die alten Aufgaben die seitherige Zusammensetzung bestehen bleiben soll. In der Resolution ist das dadurch ausgedrückt, daß es im dritten Absatz heißt: „Im übrigen,“ denn diese Worte beziehen sich offenbar auf die alten Aufgaben, und unter dem weiter bezeichneten „Verfahren“ ist nicht nur die Art und Weise, wie verfahren wird, sondern auch die Organisation der Generalkommissionen zu verstehn. Also auch hier tritt das Bestreben, die Generalkommissionen zu Landeskulturbehörden umzugestalten, klar hervor.

Ohne Rücksicht auf alte oder neue Aufgaben sollen aber die Spezialkommissionen geändert werden. Auch hier ist die Fassung der Resolution wenig glücklich; denn wenn dort gesagt wird, es solle bei dem bisherigen Verfahren mit einigen Maßgaben verbleiben, so sind diese „Maßgaben“ doch so einschneidend, daß bei ihrer Durchführung nur wenig von dem seitherigen Verfahren übrig bleiben wird. Es soll nämlich an Stelle der Einzelperson, die jetzt die Spezialkommission ausmacht, eine unter Zuziehung von Laien kollegialisch auszubildende Behörde treten. Diese soll nicht mehr, wie jetzt, nur das Organ der Generalkommission sein, sondern „eine größere Selbständigkeit beigelegt erhalten,“ insbesondre befugt sein, die Entscheidungen erster Instanz zu treffen. Die Generalkommission würde dann folgerichtig die zweite Instanz sein. Endlich soll die Spezialkommission ihre Entscheidungen auf mündliche Verhandlung hin treffen, während seither die Generalkommission lediglich auf Grund der mit den Parteien aufgenommenen Protokolle und der Berichte der Spezialkommissare entschied. Mit andern Worten heißt das also: es soll bei den Spezialkommissionen — aber nicht auch bei den Generalkommissionen — das Prinzip der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit eingeführt werden. Über weitere Einzelheiten der gewünschten Umgestaltung sagt die Resolution nichts. Auch hier ist für einen Gesekentwurf der weiteste Spielraum gelassen.

Wenn nun hervorgehoben worden ist, daß allein durch das Aufgehn der

jetzt bestehenden Meliorationsbauämter in den Generalkommissionen und durch die Vermehrung der meliorationstechnisch gebildeten Beamten noch keine segensreiche Entfaltung der Landesmeliorationen erwartet werden könne, so ist das allerdings richtig. Das ist aber auch gar nicht die Auffassung der Kommission gewesen, wie schon oben nachgewiesen worden ist. Für einen Aufschwung in der Landesmelioration ist vielmehr auch eine Änderung der materiellen Gesetzgebung nötig. Den zur Begründung dieser Notwendigkeit angeführten Gründen kann man aber nicht zustimmen. Wenn z. B. behauptet worden ist, nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung könne die Ausführung eines ganzen Auseinandersezungsplans daran scheitern, daß die Generalkommission beim Widerspruch eines Beteiligten aus formalen Bedenken nicht auf Ausführung erkenne, so liegt doch in einem solchen Falle — abgesehen davon, daß es sich hierbei doch wohl mehr um eine Verfahrensvorschrift handelt — kein Fehler der Gesetzgebung, sondern einer der Generalkommission vor, die die ihr vom Gesetz ausreichend gegebenen Mittel zur Beseitigung eines solchen Widerspruchs nicht angewandt hat. Wenn ferner hervorgehoben worden ist, der Praktiker verstehe nicht, warum bei der Bildung einer Drainagegenossenschaft der Widerspruch eines Einzelnen nur durch landesherrliche Verordnung beseitigt werden könne, so ist übersehen worden, daß umgekehrt der einzelne Widersprechende es wohl nicht verstehen würde, wenn man in sein durch die Verfassung für unverletzlich erklärtes Grundeigentumsrecht ohne eine solche Verordnung eingreifen wollte. Wenn ferner auf Unzuträglichkeiten hingewiesen worden ist, die aus der Ausführung von Genossenschaftsanlagen vor der endgiltigen Begründung der Genossenschaft entstehen, so ist auch das kein Fehler des Gesetzes, sondern einer der ausführenden Behörde, die etwas veranlaßt hat, wozu sie nicht befugt war. Die dabei geäußerte Vermutung, daß, wenn solche Unzuträglichkeiten vorlägen oder drohten, die Beamten „wohl eine Genossenschaft bilden würden, d. h. auf dem Papier,“ ist doch etwas wunderbar: als ob die Genossenschaftsbildung von der Willkür der Beamten abhinge, und nicht mindestens die Hälfte der Beteiligten zustimmen müßte! Ebenso trifft auch die Behauptung, daß die Anlegung von Entwässerungsgräben bei einer Zusammenlegung unterbleiben müsse, weil oder wenn die Boniteure die daraus zu erwartende Bodenverbesserung nicht mit berücksichtigt hätten, nicht zu. In der Praxis der Generalkommissionen herrscht kein Zweifel darüber, daß das Zusammenlegungsverfahren eine Hebung der Landeskultur beabsichtigt, und daß also in ihm alles geschehn müsse, was möglich ist, um diesen Zweck zu erreichen.

Übrigens ist auch die Kommission durchaus nicht der Meinung gewesen, daß mit der Ausführung der von ihr beschlossenen Resolution keine weitere Gesetzesänderung mehr nötig sei. Sie ist wohl nur nicht in eine Erörterung dieses Punkts eingetreten, weil das über den Rahmen dessen, was ihr zur Beratung überwiesen war, hinausgegangen wäre. Angedeutet ist aber die darüber bestehende Auffassung im Kommissionsbericht insofern, als dort hervorgehoben wird, daß der Generalkommission auf den verschiedenen Gebieten der Landeskultur noch ein wichtiges und fruchtbares Feld der Thätigkeit zu eröffnen sei, und daß hier eine große Anzahl von Fragen ihrer endlichen

Lösung harren. Es ist selbstverständlich, daß das nicht ohne eine entsprechende materielle Gesetzgebung möglich ist; die Kommission hat die Ausführung der in der Resolution verlangten Änderung der Organisation und des Verfahrens der Generalkommission nicht als das Ziel der angeregten Gesetzgebung, sondern nur als eine Vorbedingung angesehen, von deren befriedigender Erfüllung eine weitere planmäßige Landeskulturgesetzgebung abhängen soll. Jetzt freilich wird sich die neue Kommission wohl zunächst darüber schlüssig machen müssen, welche Änderungen dieser Gesetzgebung sie für nötig hält.

(Schluß folgt)



Catholica

Von Joseph Mayer



Richard, Professor der Kirchengeschichte an der Universität Wien und Mitglied der dortigen Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, wirft in seinem neuesten Buche*) Seite 348 ff. die Frage auf, ob es dem Einzelnen objektiv zustehe, die Aufforderung an die Katholiken der Gegenwart zu richten, an der Versöhnung der modernen Welt mit der katholischen Kirche treu mitzuarbeiten. Nachdem er vorher, Seite 340 ff., die Träger der modernen Kultur energisch zur Selbstprüfung aufgefordert, sie vor einer Überschätzung ihrer eignen Ideale gewarnt und zur Behebung ihrer nicht selten geradezu krassen Unkenntnis des Wesens des Katholizismus ermahnt hat, schreitet er zur Beantwortung der obigen Frage. In längern, interessanten Ausführungen gelangt er zu dem Ergebnisse, daß der Einzelne mit vollem Recht in der angegebenen Richtung thätig sein könne. Die historische Erfahrung, daß ein Anstoß zu einem Fortschritt irgendwelcher Art auf irgendeinem Gebiet immer auf die Anregung eines Einzelnen oder mehrerer miteinander verbundenen Personen zurückgeführt werden muß, verpflichtet sogar den, den seine Stellung und seine Kenntnisse dazu befähigen, die Anregung zu geben.

Wenn das genannte Buch vom universalhistorischen Standpunkt aus die mit dem Katholizismus der Gegenwart zusammenhängenden Fragen in allgemeiner Weise behandelt, so mögen die folgenden Aufsätze in einzelne Dinge tiefer eindringen, ihre gegenwärtige Wirksamkeit und ihre innere Berechtigung dazu darlegen, gewisse rückständige Verhältnisse berühren und ihre Modernisierung vorschlagen, manche wissenschaftlichen Richtungen skizzieren und ihren Anspruch auf alleinige Beachtung kritisch beleuchten und allerlei sonstige wesentliche oder nur zeitgeschichtlich bedeutende Seiten des theologischen oder religiös-

*) Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert im Lichte der kirchlichen Entwicklung der Neuzeit. Zweite und dritte, vermehrte Auflage. Stuttgart und Wien, Roth, 1902.